

Gutachten zur Humanistischen Psychotherapie tendenziös und voller Mängel

Wie der „Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie“ gegen zentrale Standards der Wissenschaft verstößt.

Jürgen Kriz

Nach 6-jährigen Beratungen hat der „Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP)“ am 19.1.2018 ein Gutachten¹ veröffentlicht, wonach er „Humanistische Psychotherapie“ nicht als „wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren“ ansieht. Er meint, sie könne daher nicht „als Verfahren für die vertiefte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen werden.“

Diese Bewertungen des WBP sind in hohem Maße tendenziös und sachwidrig: Die „Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie“ (AGHPT) hatte in ihrem Antrag² rund 300 Wirkksamkeitsstudien vorgelegt, die ganz überwiegend in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit wissenschaftlichen Gutachtern publiziert worden waren. Von diesen hat der WBP letztlich nur 29 als Wirksamkeitsnachweise nach seinen aktuellen Kriterien anerkannt. Dabei wurden viele Studien verworfen, die der WBP früher bereits anerkannt hatte, oder die in anderen Verfahren von hochrangigen neutralen Wissenschaftlergremien als Wirksamkeitsnachweis gewertet wurden. Über all dies hat sich der WBP hinweggesetzt und dabei zentrale Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und Gutachtens massiv verletzt.

Die folgende Darstellung einiger wesentlicher Mängel des Gutachtens soll daher ein erster Schritt sein, die Kritik an dieser Vorgehensweise des WBP in die Fachöffentlichkeit zu tragen. Denn bisher hat der WBP sowohl Vorschläge und Hinweise zur Unterstützung als auch Kritik seitens der AGHPT sowie nachgewiesene Mängel an einzelnen Vorentscheidungen weitgehend ignoriert und mit dem Argument der „Vertraulichkeit“ abgeblockt. Einem fachlichen Diskurs kann sich der WBP nun, nach Veröffentlichung des Gutachtens, aber nicht mehr weiter entziehen.

Zur Grundstruktur des Gutachtens

Für seine Verweigerung der Feststellung der „wissenschaftlichen Anerkennung“ hat der WBP zwei Bündel von Aspekten vorgetragen:

- a) die Bewertung der Studienlage von Wirksamkeitsstudien** zur Humanistischen Psychotherapie gemäß seinem sog. „Methodenpapier 2.8.“ von 2010.

Dieses fasst die empirischem Beweise von „Wirksamkeit“ weit restriktiver als beispielsweise die „evidenzbasierte Medizin“

(EbM): Viele Wirksamkeitsstudien und –belege, die nach EbM berücksichtigt werden würden, sind vom Methodenpapier von vornherein ausgeschlossen. Dieser rein methodische Ausschluss vieler inhaltlich aussagekräftiger Studien zur Wirkung und Wirksamkeit einer psychotherapeutischen Vorgehensweise ist bereits vielfach kritisiert worden.

Selbst nach diesen sehr restriktiven Kriterien, die der WBP 2010 aufgestellt hat würde der Humanistischen Psychotherapie nach Tabelle 2 (S.31) des Gutachtens **lediglich eine einzige Studie** im Bereich „Angststörungen“ fehlen. (Dem stehen 9 (!) von der AGHPT beanstandete Studienbewertungen des WBP allein in diesem Bereich gegenüber).

- b) die – antragswidrige – Zerlegung der Humanistischen Psychotherapie** in einzelne Ansätze (die im Methodenpapier, analog zu den Richtlinienverfahren, als „Methoden“ ausgewiesen sind). Mit dieser Zerlegung setzt sich der WBP nicht nur über die meisten Kriterien in seinem eigenen Methodenpapier hinweg. Sondern er ignoriert auch die seit 6 Jahren von der AGHPT umfangreich vorgelegten Argumente und Gründe (s.u.). Diese sachwidrige Zerlegung benutzt dann der WBP, um die „einzelne Methoden“ einem Procedere zu unterziehen, das für **ganze Verfahren** (mit umfangreicher Indikationsbreite) vorgesehen ist. Auch hier zeigt sich das willkürliche Vorgehen des WBP.

Die Fehler, Mängel und dubiosen Entscheidungen in dem WBP-Gutachten können in der Kürze dieses Beitrags nur exemplarisch aufgeführt werden. Es gibt aber umfangreichere Dokumentationen, auf die jeweils in Form von Endnoten verwiesen wird.

Zu (a): Bewertung der Wirksamkeitsstudien

Der WBP hat der AGHPT im September 2017 eine „vorläufige Studienbewertung“ zugestellt.³ In der Stellungnahme dazu von Oktober 2017⁴ beanstandete die AGHPT die negativen Bewertungen von

- 9 Studien zum Anwendungsbereich Angst/Zwang
- 4 Studien zum Anwendungsbereich Affektive Störungen
- 1 Studie zum Anwendungsbereich Anpassungs- und Belastungsstörungen
- 4 Studien zum Anwendungsbereich Schlafstörungen

4plus 2x2 Studien zum Anwendungsbereich Schizophrenie
Und problematisiert die Ablehnung sämtlicher Studien im
Bereich „gemischte Störungen“

Diese Beanstandungen stellen nicht einfach andere „Meinungen“
oder „Sichtweisen“ von Wissenschaftlern dar, welche in Humanistischer Psychotherapie ausgewiesen sind. Und die im Widerspruch zu den „Meinungen“ und „Sichtweisen“ des WBP stehen, der seit 2009 ausschließlich mit Vertretern konkurrierender Verfahren besetzt ist.

Vielmehr hat die AGHPT sehr wohl berücksichtigt, dass mit Verzerrungseffekten durch Interessenlagen und Vorurteilen in beiden (!) Wissenschaftler-Gruppen zu rechnen ist. Die in der internationalen Forschung herausgefundenen „Allegiance-Effekte“ belegen dies.

Daher hatte die AGHPT ihren Beanstandungen weitestgehend Fakten und Daten zu Analysen und Bewertungen **durch hinreichend neutrale, nicht mit der Humanistischen Psychotherapie assoziierte Fachgruppen** zugrunde gelegt. Hierzu liegen nämlich schriftliche Dokumentationen zumindest in Bezug auf Studien vor, welche in den langjährigen Verfahren zur „Gesprächspsychotherapie“ (GPT) analysiert und erörtert wurden. Diese wurden verfasst von:

- i) WBP 1999/2002 (Gutachten zur Gesprächspsychotherapie / Gutachten zum Nachtrag...)
- ii) der BpTK vom November 2007, welcher die Studien-Bewertungen der von der BpTK eingesetzten Expertenkommission zugrunde liegen. Mitglieder dieser Expertenkommission waren Prof. Dr. Bernhard Strauß (Universität Jena), Prof. Dr. Martin Hautzinger (Universität Tübingen) Prof. Dr. Harald J. Freyberger (Universität Greifswald), Prof. Dr. Jochen Eckert (Universität Hamburg) und Prof. Dr. Rainer Richter (Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf).
- iii) Original-Bewertungen der „AG/TG GPT“ des G-BA aus 2005/2006

Alle Beanstandungen – und damit die Bewertungen der o.a. neutralen Fachgruppen wie WBP 2002, BpTK-Expertenkommission oder der „AG/TG GPT“ des G-BA - wurden vom aktuellen Gremium des WBP einfach „vom Tisch gewischt.“ D.h. keine einzige Beanstandung wurde im Gutachten auch nur aufgegriffen und eines Arguments gewürdigt (bis auf eine einzige, letztlich irrelevante, Studie).

Ein solches Vorgehen verstößt massiv gegen Regeln der Wissenschaft. Denn seriöse Gutachten haben belegte Daten, Fakten und Fachmeinungen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die zu ge-

troffenen Feststellungen anderer Wissenschaftlergruppen und kompetenter Institutionen im Gegensatz stehen, sind zu begründen – und deren Bewertungen nicht einfach zu ignorieren.

Exemplarisch einige wenige,
besonders gravierende Mängel:

- So hat der WBP eine Angst-Studie (L.M. Ascher) mit der Begründung abgelehnt, dies sei keine Humanistische Therapie, sondern Verhaltenstherapie. Die AGHPT nahm daraufhin Kontakt mit dem Autor in den USA auf und legte dem WBP eine schriftliche Bestätigung von Ascher vor, dass er als Ehrenmitglied der Wiener Gesellschaft für Existenzanalyse die Vorgehensweise in dieser Studie persönlich mit Viktor Frankl abgesprochen habe und dass als Interventionen in dieser Studie Frankls Technik der „paradoxen Intention“ angewendet worden sei.

Dennoch hielt der WBP an seiner Sicht fest, in der Studie handle es sich um Verhaltenstherapie. Der WBP ignoriert damit nicht nur das Urteil der Fachvertreter, sondern meint, besser als der Autor selbst beurteilen zu können, was dieser in seiner Studie untersucht hat.

Und nochmals: Allein die korrekte Anerkennung dieser einen Studie hätte bereits zur Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie geführt

- Im Verfahren zur Bewertung der „wissenschaftlichen Anerkennung“ der „Gesprächspsychotherapie“ hatte der WBP 2002 immerhin 32 Wirksamkeitsstudien anerkannt. Der Antrag der AGHPT von 2012 enthielt davon immerhin 27 Studien. 26 der 27 dieser vom WBP als Wirksamkeitsbelege anerkannten Studien wurden nun vom aktuellen WBP abgelehnt.

Selbst wenn man das – fragwürdige – Argument zuließe, dass der WBP ja 2010 neue und höhere Kriterien aufgestellt habe, woran Studien dann scheitern: Bei vielen Studien war die Begründung des WBP eine andere, nämlich dass es sich gar nicht um „Humanistische Psychotherapie“ handle. Woher der WBP die Fachkompetenz zu haben meint, entgegen dem WBP 2002 und den in Humanistischer Therapie ausgewiesenen Wissenschaftlern beurteilen zu können, dass Studien in „Gesprächspsychotherapie“ „keine Humanistische Psychotherapie“ wären, wurde weder diskutiert noch erklärt.

Beide, hier nur exemplarisch angeführten, Beispiele zeigen, wie einseitig, tendenziös und vor allem unwissenschaftlich der WBP bei seinen Beurteilungen vorgegangen ist. Die willkürliche und unbegründete Zuordnung von Studien in Humanistischer Therapie zu anderen Verfahren widerspricht allen Regeln eines seriös-rationalen oder gar wissenschaftlichen Vorgehens.

- Darüber hinaus wurden vom WBP u.a. selbst solche Studien verworfen, welche z.B. der Habilitation an einer deutschen medizinischen Fakultät zugrunde lagen, oder die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziert, in der renommierten Zeitschrift *Psychotherapy and Psychosomatics* veröffentlicht und von den Juroren der *Society of Psychotherapy Research* mit dem internationalen Forschungspreis der SPR ausgezeichnet worden war.

Der WBP muss sich fragen lassen, welche Sicht von „Wissenschaft“ er hat, wenn selbst solche Eckpfeiler in der wissenschaftlichen Community – wie Habilitationen, Deutsche Forschungsgemeinschaft oder renommierte internationale Wissenschaftspreise – auch hier einfach „vom Tisch gewischt“ werden.

- Die AGHPT hat in der o.a. Stellungnahme vom Oktober 2017 auch beanstandet, dass relevante Informationen aus internationalen Meta-Studien ignoriert wurden, obwohl die AGHPT dem WBP mehrfach die Relevanz von international bedeutsamen Metastudien, vor allem auch aus jüngerer Zeit, vorgetragen hatte. So beispielsweise „*Research on Humanistic-Experiential Psychotherapies*“ (Elliott 2013) in der 6. Auflage von Bergin & Garfields „*Handbook of Psychotherapy and Behavior Change*“ Dieses Handbuch gilt als eine Art „Bibel“ der Psychotherapieforschung, weil hier seit 1971 etwa alle 10 Jahre der internationale Stand der Psychotherapieforschung referiert wird.

Die AGHPT hatte im Detail dargelegt, warum die Ergebnisse dieser Metastudie für eine angemessene Bewertung der Humanistischen Psychotherapie besonders relevant sind.

Darüber hinaus wurde eine weitere Metastudie aus 2015 vorgelegt und ebenfalls deren Relevanz für das WBP-Verfahren begründet (vgl. „Stellungnahme...“).

Auch hierauf ist der WBP in seinem Gutachten mit keinem Wort oder Argument eingegangen (auch wenn er die Metastudien bei den „Unterlagen“ mit aufgeführt hat –das allein ist allerdings keine „Berücksichtigung“).

Es ist guter Brauch in der Wissenschaft und bei Gerichtsverfahren, relevante Informationen auch dann nicht völlig auszublenden, wenn sie ggf. der eigenen Sichtweise widersprechen. Besonders, wenn diese mehrfach vorgetragen werden.

Auch damit verstößt der WBP gegen übliche Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und Gutachtens.

- Als letzter exemplarischer Beleg für das tendenziöse und unwissenschaftliche Vorgehen des WBP sei die Bewertung der Studie von Cottraux et al 2000 angeführt (Stellungnahme

S. 2). Verglichen wird VT (=Verhaltenstherapie) mit „ST“ (=supportive therapy). Die Therapie-Dosis war 18 Stunden VT in 12 Wochen versus 3 (!) Stunden „ST“ in 12 Wochen (alle 2 Wochen ½ Stunde).

Dass „ST“ hier der VT unterlegen ist, ist wenig erstaunlich. Auch wenn dabei Randomisierung und andere Kriterien des WBP-Methodenpapiers laut Publikation sorgfältig erfüllt wurden: Solche Studien sind schlicht als „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ zu bezeichnen. Kein Zweitsemester käme damit durch.

Obwohl die AGHPT beanstandet hatte, dass solche (und eine andere extrem mangelhafte) Studie als Beleg für die „Überlegenheit“ der VT angeführt werden, hat der WBP genau dies getan (Gutachten S. 25) und der Studie – trotz Beanstandung durch die AGHPT – „ausreichende methodische Qualität“ bescheinigt.

Klarer lässt sich der Bewertungs-Bias des WBP nicht operationalisieren: Während gute Studien in Humanistischer Psychotherapie umgedeutet oder mit akribischen methodischen Spitzfindigkeiten abgelehnt werden, wird eine völlig mangelhafte VT-Studie, wenn sie scheinbar die erwünschte Überlegenheit zeigt, als „mit ausreichender methodischer Qualität“ eingestuft.

Ein solches Vorgehen ist hoch tendenziös und verstößt gegen zentrale Regeln wissenschaftlichen Arbeitens.

Für zahlreiche weitere Beanstandungen der AGHPT muss hier aus Platzgründen auf die o.a. „Stellungnahme“ vom Oktober 2017 verwiesen werden.

Zu (b): Antragswidrige Zerlegung der Humanistischen Psychotherapie

Die AGHPT hat bereits im Vorantrag⁵ von 2011 ausführlich (auf 18 Seiten) begründet, warum die Humanistische Psychotherapie als **EIN** Verfahren anzusehen ist. Ebenso wurden im Hauptantrag, in Publikationen und in etlichen Stellungnahmen an den WBP⁷ zahlreiche Argumente angeführt.

Der Antrag der AGHPT ist dabei zentral auf der Strukturgleichheit der Humanistischen Psychotherapie mit der Psychodynamischen Psychotherapie (PP) und der Verhaltenstherapie (VT) ausgelegt. In einer mehrseitigen Tabelle im Antrag der AGHPT (S. 34-37) wurden die „Methoden“ der Humanistischen Psychotherapie den 21 „Methoden“ der PP und den über 50 „Techniken“ der VT gegenübergestellt.

Die AGHPT hat dargelegt, dass die Zuordnung von „Methoden“, „Techniken“ oder „Ansätzen“ zu einem „Verfahren“ im

deutschen Sinne – in der internationalen Psychotherapie und ihrer Forschung eine anachronistisch irrelevante Frage – Probleme aufwirft. Diese gelten allerdings für die Humanistische Psychotherapie ganz genau so wie für die beiden Richtlinienverfahren. So schreibt die BPtK in Abstimmung mit den Verbänden der VT in der Stellungnahme gegenüber dem G-BA (2009): *„Bei der Verhaltenstherapie handelt es sich nicht um ein homogenes Verfahren, sondern um eine Gruppe von Interventionsmethoden die jeweils auf spezifische Modifikationsziele gerichtet sind.“*⁶⁸

In der 6-jährigen Arbeit an den Anträgen der AGHPT und im aktuellen Gutachten ist dazu vom WBP nicht ein einziges Gegenargument vorgelegt worden.

Selbst wenn man alle Argumente der AGHPT außer Acht ließe und sich nur an den Wortlaut des „Methodenpapiers“ hält, ist die Ablehnung des WBP nicht nachzuvollziehen. Im „Methodenpapier“ (S. 15) steht:

- „Ein psychotherapeutischer Ansatz wird dann als ein Psychotherapieverfahren angesehen,
- wenn er von seinen Vertretern selber als ein Psychotherapieverfahren verstanden wird,
 - wenn die theoretischen Erklärungen der Störungen und Methoden einheitlich bzw. auf der Basis gemeinsamer Grundannahmen erfolgen,
 - wenn begründete Kriterien für die Indikationsstellung sowie Konzepte zur individuellen Behandlungsplanung und zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung formuliert sind,
 - wenn das Psychotherapieverfahren bzw. die Methoden des Psychotherapieverfahrens zur Behandlung von Störungen eines breiten Spektrums von Anwendungsbereichen der Psychotherapie eingesetzt werden, und
 - wenn das Psychotherapieverfahren in dieser Breite in der Aus-, Weiter- oder Fortbildung gelehrt wird.“

In seinem „Fazit“ (Gutachten S. 21f.) bestätigt der WBP der Humanistischen Psychotherapie:

- „...lässt sich ebenfalls ein übergeordnetes Verfahren der Humanistischen Psychotherapie identifizieren...“ (S.21)
- „...liegen theoretische Erklärungen der Störungen und Methoden vor, die auf der Basis gemeinsamer Grundannahmen erfolgen“... (S.21) „...mit eigenständiger und von anderen Verfahren hinreichend klar abgrenzbarer Störungs- und Behandlungstheorie...“ (s. 22)
- „...liegen teilweise begründete Kriterien für die Indikationsstellung sowie Konzepte zur individuellen Behandlungsplanung vor“ (S.22)
- „Für die humanistischen Ansätze sind unterschiedliche Methoden zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung formuliert.“ (S.22)

- „...lässt sich ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen identifizieren in denen Humanistischen Psychotherapie zur Behandlung von Störungen eingesetzt wird“ (S.22)

Damit sind selbst aus Sicht des WBP 4 der 5 Kriterien erfüllt. Hinsichtlich des letzten Kriteriums wird bemängelt, dass in der Aus-, Weiter- und Fortbildung nicht die „vollständige Breite“ erkennbar sei, die in der internationalen Literatur definiert ist. Sondern dass „basierend auf einem Grundmodul jeder der Ansätze unterschiedliche eigene Vertiefungen vermittelt.“ (S.22).

Diese Kritik muss als tendenziös zurückgewiesen werden: Ein Blick in die Ausbildungsinstitute der PP zeigt, dass auch hier keineswegs alle 23 Methoden gelehrt, sondern Schwerpunkte gesetzt werden. Und auch in der (etwas stärker normierten) VT, werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Zudem ist es unredlich, ein Verfahren, das gerade seine Zulassung beantragt, nach der „Umsetzung“ (S. 23) in der Lehre zu beurteilen, für deren Etablierung diese Zulassung wesentliche Voraussetzung ist. Die AGHPT hat ein klares Curriculum entsprechend der Richtlinien vorgelegt und realisiert schon jetzt davon nicht weniger, als manches Ausbildungsinstitut der Richtlinienverfahren.

Die Folgerung des Gutachtens auf S. 23, die mit „...daher..“ beginnt und in Abrede stellt, dass die Humanistischen Psychotherapie ein Verfahren sei, ist ein logischer Bruch und steht im Gegensatz zu den vorangegangenen Feststellungen. Die tendenziöse Vorgehensweise des Gutachtens wird auch hier sehr deutlich.

Aus Platzgründen sei hier nur abschließend auf den Versuch des WBP eingegangen, durch die antragswidrige Zerlegung der Humanistischen Psychotherapie auch gleich die „Gesprächspsychotherapie“ zu diskreditieren. Diese ist seit 2002 längst vom WBP als „wissenschaftlich anerkannt“ und von den dafür zuständigen Länderbehörden als Verfahren zugelassen, in dem eine Approbationsausbildung erfolgen kann. Der WBP hatte somit weder einen Auftrag zur erneuten Prüfung noch besitzt er die Befugnis, in verwaltungsrechtliche Belange einzugreifen.

Spekulationen über eine mögliche Revision von Entscheidungen der zuständigen Landesbehörden zur GPT aufgrund des WBP-Gutachtens erscheinen zudem absurd: Selbst wenn die Kultusministerkonferenz und Universitäten neue Kriterien für Abitur-, Diplom- und Doktorgrade aufstellen, werden damit sicher nicht alle bisherigen akademischen Grade wieder entzogen. Analog ist ein „Entzug“ der Approbationsausbildungen in Gesprächspsychotherapie noch weit weniger denkbar, nur weil sich ein dafür gar nicht zuständiges Gremium auf der Basis fehlerhafter Bewertungen dazu äußert. Denn – auch das sei betont – selbst der Diskreditierungsversuch des WBP gegenüber der Gesprächspsychotherapie konnte lediglich aus dem angeblichen „Fehlen“ **einer einzigen** Studie im Angst-Bereich abgeleitet werden.

Problematisch ist auch, dass sich zeigen lässt, dass mit diesem Vorgehen des WBP auch die Richtlinienverfahren nicht mehr als „wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren“ gelten könnten.⁹ Kaum eine Methode der PP oder Technik der VT würde dieses unsinnige Zerlegungsprozedere des WBP überstehen.

Eine Diskussion über die Praxis der Bewertung von Psychotherapie in Deutschland ist dringend geboten. Gutachten dürfen nicht allein von Vertretern solcher Verfahren durchgeführt werden, die mit dem zu begutachtenden Verfahren in Konkurrenz stehen. Es ist in Zukunft sicherzustellen, dass ein Gremium mit der Bezeichnung „WBP“ sich an essentielle Grundregeln der Wissenschaft hält.

¹ <http://www.wbpsychotherapie.de/downloads/Gutachten-HPT.pdf>

² [http://aghpt.de/texte/aghpt-antrag%20an%20den%20wbp_\(1\)_antragstext_2012-10-12.pdf](http://aghpt.de/texte/aghpt-antrag%20an%20den%20wbp_(1)_antragstext_2012-10-12.pdf)

³ http://aghpt.de/texte/WBP-Studienbewertung-SKM_36817091914450-2.pdf

⁴ <http://aghpt.de/texte/AGHPT-Stellungnahme-an-WBP--2017-10-16.pdf>

⁵ http://aghpt.de/texte/Antrag%20der%20AGHPT%20an%20den%20WBP_2011-11-10.pdf

⁶ https://www.researchgate.net/publication/322921928_Humanistische_Psychotherapie_als_ein_Verfahren

⁷ http://aghpt.de/texte/2014_rueckfragen/2014_antworten_auf_rueckfragen.pdf

⁸ BPTK (2009): Stellungnahme zur Prüfung der Richtlinienverfahren gemäß §§ 13 bis 15 der Psychotherapie-Richtlinie, Verhaltenstherapie. Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 10.11.2009

⁹ http://aghpt.de/texte/2018-01-22_kriz-WPB-Kritik.pdf